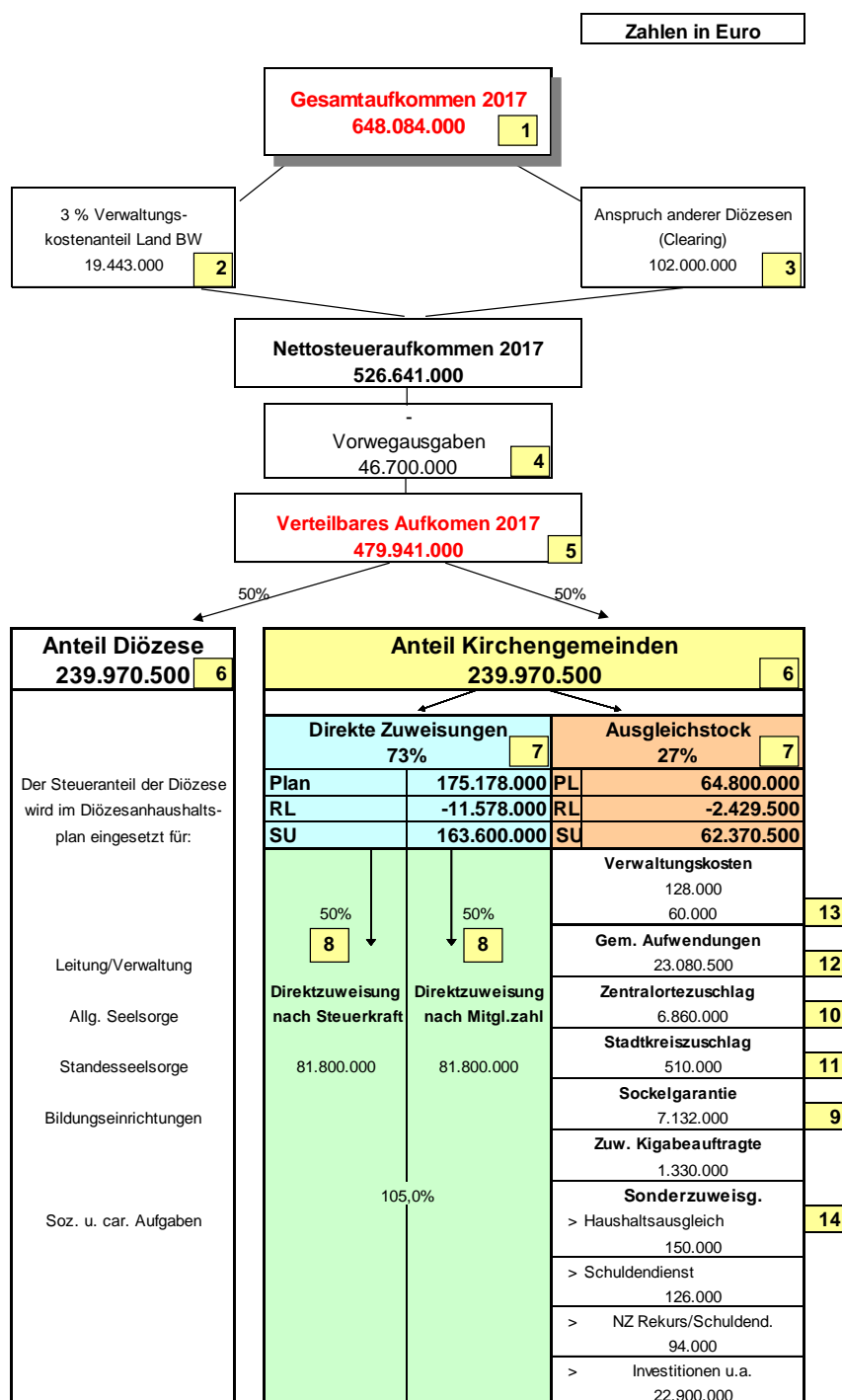


Verteilung der Kirchensteuern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die Kirchensteuern können nach dem Kirchensteuergesetz als Diözesansteuer von der Diözese und als Ortskirchensteuern von den Kirchengemeinden erhoben werden.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart werden die Zuschläge zur Lohn- und Einkommensteuer (8 %) einheitlich von der Diözese erhoben und nach der vom Diözesanrat erlassenen **Verteilungssatzung** aufgeteilt. Die Erhebung von Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen wurde zum 01.01.1988 ausgesetzt.



Gesamtaufkommen, Vorwegausgaben, Anteil Diözese - Kirchengemeinden

- 1 Für 2017 wird ein voraussichtliches **Gesamtkirchensteueraufkommen** der Diözese von 648.084.000 € veranschlagt. Von diesem Bruttoaufkommen
- 2 gehen zunächst die Verwaltungskosten des Landes für den Einzug der Kirchensteuern (3 %) ab.

Viele Großbetriebe berechnen und bezahlen die Gehälter für alle ihre Mitarbeiter über die Zentrale und führen die Lohn- und Kirchensteuern am Sitz der Firma ab. Unserer Diözese fließen daher Kirchensteuern für Arbeitnehmer zu, die ihren Wohnsitz in einer ganz anderen Diözese haben.

- 3 Durch ein kompliziertes Verfahren (**Clearing**) werden wie beim Staat die tatsächlichen Steueranteile der einzelnen Diözesen ermittelt und ausgeglichen (nach dem Haushaltsentwurf 2017 erhält unsere Diözese ca. 102,0 Mio. € zuviel, die anderen Diözesen zurückerstattet werden müssen).

- 4 Gemeinsam von Diözese und Kirchengemeinden zu tragende Ausgaben für überdiözesane und überpfarrliche Aufgaben (z. B. Umlage an den Verband der Diözesen) werden als sogenannte **Vorwegausgaben** aus dem Gesamtaufkommen an Kirchensteuern finanziert.

- 5 Von dem verteilbaren Aufkommen erhält die Diözese zur Erfüllung ihrer -Aufgaben (insbesondere pastorale Dienste, Standesseelsorge, Bildungseinrichtungen sowie soziale und karitative Aufgaben) die Hälfte.

- 6 Von der anderen Hälfte fließen 73 % als Direkte Zuweisungen an die Kirchengemeinden;

- 7 27 % werden in den kirchlichen Ausgleichstock eingespeist.

Berechnung der Direkten Zuweisungen, Sockelgarantie, Zentralortezuschlag, Stadtkreiszuschlag

- 8 Die den Kirchengemeinden zustehende Zuweisungsmasse aus der einheitlichen Kirchenlohn- und -einkommensteuer wird seit 1978 zur einen Hälfte nach der Steuerkraft (tatsächliches Kirchensteueraufkommen vor Ort) und zur anderen Hälfte nach der Mitglieder-(Katholiken-)zahl den Kirchengemeinden als Direktzuweisungen verteilt.

Trotz dieses Berechnungsmodus verfügen viele kleinere oder steuer-schwache Kirchengemeinden über keine ausreichende Finanzausstattung. Zur Abdeckung des Grundbedarfes wird daher jeder Kirchengemeinde durch die Verteilungssatzung eine Mindestausstattung an Kirchensteuerzuweisungen je nach Größe der Kirchengemeinde garantiert - **Sockelgarantie** -, die je Kindergartengruppe um einen Pauschalbetrag zusätzlich erhöht wird. Die Beträge werden jährlich vom Diözesanrat entsprechend der Fortschreibung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden neu festgelegt. Die Sockelgarantie wird seit 1994 insgesamt über den Ausgleichstock finanziert.

- 9 Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden in Ober- und Mittelzentren erfüllen vielfältige Aufgaben, die oft über das Gemeindegebiet hinausgehen. Sie erhalten daher einen 10 %igen **Zentralortezuschlag** zu den Direktzuweisungen nach Steuerkraft und Mitgliederzahl.

- 10** Die betroffenen (Gesamt-)Kirchengemeinden sind im Anhang zur Verteilungssatzung aufgeführt.

- 11** (Gesamt-)Kirchengemeinden, die in einem Stadtkreis liegen und Zentralortzuschlag erhalten, bekommen wegen der besonderen Aufgaben einen **Stadtkreiszuschlag** in Höhe von 2,5 % der Direkten Zuweisungen.

Die Zuschläge für Zentralorte und Stadtkreise werden vom Ausgleichstock finanziert.

Gemeinsame Aufwendungen

- 12** Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, werden die von den Kirchengemeinden gemeinsam zu tragenden Ausgaben (z. B. Pfarrbesoldungsbeitrag, 25 % Anteil an den Kosten für Gemeindeferenten und Katecheten usw.) insgesamt dem Ausgleichstock als sogenannte **gemeinsame Aufwendungen** belastet.

Verwaltungskostenbeitrag

- 13** Für die Geschäftsführung des Ausgleichstocks wird der Diözesanverwaltung aus dem Ausgleichstock ein Kostenbeitrag erstattet.
- 14** Für weitere Erläuterungen wird auf das Kapitel „Zuweisungen des Ausgleichstocks“ verwiesen.